

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

WERKSTATT BREMEN –Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen–

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche Werkstatt Bremen -im folgenden Einrichtungsträger genannt- für geistig und mehrfach behinderte Menschen mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX sowie § 136 Abs. 3 SGB IX in der teilstationären **Fördergruppe der Betriebsstätte Schiffbauerweg 10, 28237 Bremen**, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistung

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.1 Inhalt der Leistungen:

2.1.1 Grundleistungen

- Reinigung der Aufenthalt- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Wasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der Außenanlagen

2.1.2 Personenbezogene Leistungen auf der Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX sowie der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII.

- Die Fördergruppe (Tagesförderstätte) ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in Gemeinschaft.
- Sie bietet die Hinführung und in geeigneten Fällen auch die konkrete Überleitung zu einer Beschäftigung in der WfbM, die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.
- Die Fördergruppe bietet eine ganzheitliche Förderung gewährleistet Durchlässigkeit zwischen den Leistungssystemen mit dem Ziel einer Integration in die/ eine Werkstatt für behinderte Menschen. Sie verfügt über eigenständige Räume in der WfbM und eine spezielle Tagesplanung, so dass eine Integration in die Werkstattplanfolge möglich ist.

- Die Fördergruppe vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagskompetenzen und bereitet ältere behinderte Menschen auf den Ruhestand vor.

2.1.3 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Fördergruppe stellt mit ihren eigenständigen Räumen eine organisatorische Einheit an der WfbM dar. Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung ist dem Leistungsangebot der Fördergruppe angepasst und bietet den Rahmen für tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene. Durch die Einbindung der Fördergruppe unter dem Dach der Werkstatt für behinderte Menschen wird die Durchlässigkeit zur Werkstatt gewährleistet.

2.2 Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Fördergruppe richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einem Wohnheim für geistig und schwerst mehrfach behinderte Menschen leben
- und die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in der Lage sind, in einer Werkstatt für geistig mehrfach behinderte Erwachsene (WfbM) aufgenommen zu werden.

Ziel der Fördergruppe ist es, dem Betreuten zu ermöglichen, zuverlässige befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern. Hierbei prüft der Einrichtungsträger im laufenden Förder- und Betreuungsprozess regelmäßig, ob sich in der Fördergruppe Besucher / Besucherinnen für einen Übergang in den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen, eignen.

Die **Fördergruppe** verfügt über eine Kapazität von **12 Plätzen**.

- Personal

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal –siehe hierzu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von 1 : 3,0 für das Betreuungspersonal (pädagogische und therapeutisch/ pflegerische Fachkräfte) sowie jeweils 1 Stelle für Praktikanten und ZDL(bzw. adäquate Tätigkeit) im Entgelt berücksichtigt.

Ferner sind Aufwendungen für Fremdleistungen (Reinigung, Verwaltung) im Entgelt enthalten.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Die **Gesamtvergütung** beträgt

€ 106,94 pro Person/ öffnungstäglich

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** € 11,66 pro Person/ öffnungstäglich

- die **Maßnahmepauschale** € 82,45 pro Person/ öffnungstäglich

- den **Investitionsbetrag** (Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich Ihrer Ausstattung) € 12,83 pro Person/ öffnungstäglich

Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen sind dem als Anlage beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01. Februar 2019 bis 31.12.2019

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen für die Entgeltvereinbarung bzw. von mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile dieses Vertrages.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII finden die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII festgelegten Regelungen Anwendung. Der Bericht über die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erfolgt unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des dieser Laufzeit der Vereinbarung folgenden Kalenderjahres und ist bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, in digitalisierter Form und auf der Grundlage des in der Vertragskommission abgestimmten Berichterasters für die Tagesförderstätten einzureichen. Der Bericht enthält explizit Angaben und Informationen, wie der Einrichtungsträger die Durchlässigkeit konzeptionell - inhaltlich ausgestaltet und praktisch umsetzt.

5.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend

Einrichtungsträger:

